der Kutscher sowie darüber, daß den Bestimmungen dieses Regulativs allenthalben nachgegangen werde, Aufsicht zu führen.

§ 6. So lange das Geschirr vor dem Bahnhose und auf den vom Stadtrate bestimmten oder später noch sestzusetzenden Droschkenstandplätzen hält, um Fahrgäste auszunehmen, ist der Geschirrsührer verpflichtet, Fahrten, wie solche in dem Tarise § 16 ausgeführt sind und zu den daselbst bemerkten

Preisen unweigerlich und fofort auszuführen.

§ 7. Schirme, Stöcke, Reisetaschen, Hutschachteln, kleine Handkoffer und ähnliche, den Wagenausschlag nicht beschmutzende oder beschädigende Effekten ist der Fahrgast berechtigt, mit in das Innere der Droschke zu nehmen; andere Gegenstände müssen auf dem Fußboden des Kutschbockes oder auf dem Verdeck, wenn solches dazu geeignet, untergebracht werden. Eine Ueberlastung der Droschke mit Gepäck kann der Kutscher ablehnen.

§ 9. Beim Auflegen und Abladen des Gepäcks haben die Kutscher, soweit es mit der Beaufsichtigung des Geschirres vereinbarlich ist, hilfreiche Hand zu leisten. Während der Fahrt haben sie auf die ihnen übergebenen Sachen des Fahrgastes acht zu geben und jedem Verlust möglichst vorzubengen.

§ 10. Unmittelbar nach dem Aussteigen des Fahrgastes hat der Kutscher das Innere des Wagens zu durchsuchen, vom Fahrgaste etwa zurückgelassene Gegenstände ihm, wenn es noch aus= führbar ist, sofort auszuhändigen, andernfalls aber dieselben binnen 24 Stunden auf dem Polizeiamte abzugeben.

§ 11. Unbesetzte und unbestellte Drojchken dürfen innerhalb des Stadtbezirks nur im Schritt sahren. Ebenso darf nur im Schritt gefahren werden bei der Ein= und Ausfahrt aus dem an einer öffentlichen Straße oder an einem öffentlichen Platze liegenden Grundstücke, beim Ein= biegen in eine andere Straße und bei Straßenkreuzungen, ferner in der Nähe der Kirchen während des Gottesdienstes und überall da, wo der Weg durch Menschen oder überhaupt beengt wird.

§ 12. Nur auf den Fahrbahnen der Straßen und freien Plätze ist das Fahren gestattet und haben die Droschken während der Fahrt in der Regel die rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten, selbst dann, wenn deren Mitte frei ist. Zwingt sie ein Hindernis, sich nach links zu wenden, so haben sie nach dessen Beseitigung sosort die rechte Seite wieder einzunehmen. Beim Einbiegen aus einer Straße in die andere muß, wenn dies nach rechts geschehen soll, kurz um die Ecke, wenn es nach links geschehen soll, in großem Bogen gesahren werden.

§ 15. Stillhalten darf ein Wagen niemals mitten auf der Straße, es hat vielmehr der Kutscher, wenn er anhalten will, dem etwa hinter ihm Fahrenden durch Hochhalten der Peitsche oder durch Juruf ein Zeichen zu geben und dann so nahe als möglich an das Trottoir oder den Fußweg zu fahren. Auf Brücken sowie auf den für Fußgänger bestimmten Straßen übergängen darf tein Wagen stillhalten.

§ 16. Fahrten, deren Taxe nach der Zeitdauer der Fahrt berechnet wird, sind Zeitsahrten; Toursfahrten sind dagegen solche, sür welche die Taxe nach der Entsernung im voraus bestimmt ist. Ist vor Beginn der Fahrt zwischen Fahrgast und Kutscher hierüber nichts vereinbart worden, so gilt eine Fahrt innerhalb des Stadtbezirks siets sür eine Zeitsahrt; eine Fahrt nach einem außerhalb des Stadtbezirks gelegenen Orte oder von diesem nach der Stadt, soweit nicht unter B etwas anderes bestimmt ist, als eine Toursahrt. Diese Fahrten sind nach nachstehender Taxe zu berechnen:

A. Beitfahrten (innerhalb bes engeren Stadtbezirks):

a) mit Einspänner:	bei	Personen:	1 2	3 n. 4
bis zu 20 Minuten			50, 70	), 90 3.
uber 20 Wenniten bis 30 Wenniten			80, 100	
= 50 = = 40 =			120, 140	), 160 =
= 45 = 60 =			160, 180	
und für jede folgende 15 Minuten ein Zuschlag v	on .		40, 50	), 60 =
b) mit Zweispänner bis 311 1/2 Stunde Zeitdauer bei	1 bis 4 Fahrg	ästen .		2 M.,
Die Reitherschuung des Autschers hei Reitschriter ist	Stunde.	:		1 M.
menn der Anticher ihm nor Reginn der Sahrt die Uhr	porgenerat hat	bann angu	terfennen 1	erbunden,
Rutider die Zeitangabe des Fabrgastes ohne Widerrede	als richtia zu h	etrachten	allungstan	e hat der
Die Zeitberechnung des Kutschers bei Zeitsahrten ist der wenn der Kutscher ihm vor Beginn der Fahrt die Uhr Kutscher die Zeitangabe des Fahrgastes ohne Widerrede	r Fahrgast nur vorgezeigt hat.	im Unterl	terfennen r	perhunden

		B. Tourfahrten.
a	(	Für Fuhren von und nach dem Bahnhofe, nach und aus der Stadt für Personen: 1 2 3 u. 4
		aa. mit Einspänner 0,50, 0,75, 1,00 M. bb. mit Zweispänner
1	)	für eine Fuhre innerhalb der Stadt und Borstädte bei Personen: 1 2 3 4 aa. mit Einspänner
		Einspänner Zweispänner
e	)	für eine Fahrt nach Seidau, Kupferhammer, Weinberg, Schleif= und Pulvermühle, Strehla, Lausitzer Maschinen= fabrik, Restauration Carola=Garten bei Nadelwitz und
		Dorf Nadelwits